

# RITTER, BURGEN UND TURNIERE – EIN ÜBERBLICK

## Ritterschaft Üben ist *nit sünd, sonder wol und Recht gethon*<sup>1</sup>



Die drei Begriffe Ritter, Burg und Turnier prägen heute symbolhaft die landläufigen Vorstellungen vom profanen Leben im Mittelalter, umrahmt von jenen negativ besetzten Bildern wie Pest, Aberglaube oder „Raubrittertum“, die im 19. Jh. das „finstere Mittelalter“ zum Inbegriff der Rücksündigkeit (im Gegensatz zur vermeintlich fortschrittlichen Gegenwart) erklärt haben. Vor den schriftlichen, archäologischen und ikonographischen Quellen halten diese teils verkürzenden, teils abschätzigen Urteile, oder besser Vorurteile, nicht stand, auch wenn sie heute gerne in den Medien gepflegt werden.

Zunächst ist – hier nur knapp als Randproblem – auf die unzählige Gleichsetzung von Ritter und Burgherrn hinzuweisen. Als im 10./11. Jh. die ersten Adelsburgen errichtet werden, gibt es den „Rittersand“ mit seiner Strandeskultur noch gar nicht und im 13. Jh., in der Blütezeit des Burgenbaus, leben längst nicht alle Ritter auf einer Burg, viele Burgherren führen den Rittertitel bis an ihr Lebensende nicht.<sup>2</sup> Der erst im Zeitalter der Romantik aufgekommene Begriff „Ritterburg“, verstanden als Bau- oder Funktionstypus, sollte, da er Missverständnisse erzeugt, überhaupt nicht gebraucht werden.<sup>3</sup> Überdies sind Burgen nur selten Brennpunkt kriegerischer Ereignisse. Falsch ist es auch, die Burg als Schauspiel der Turnierveranstaltungen anzusehen. Gleichwohl wird die Ausrüstung für *tjost* und *turnei* (vgl. Kap. 13) in den Burgen aufbewahrt, was gelegentlich archäologisch bestätigt wird (vgl. Textkasten S. 18). Auf größeren Burgenanlagen mit weitem Innenhof oder ebenem Vorfeld mag auch der Umgang mit Pferden und Waffen geübt werden, doch die festlichen Veranstaltungen der Turniere finden in den Städten mit ihrer vielseitigen Infrastruktur statt (vgl. Kap. 18).

Das „normale“ Alltagsleben auf der Burg, das der Pflege der Güter und der Ausübung herrschaftlicher Rechte und Pflichten gewidmet ist, hat in den Schriften und Bildquellen außer beim Aussstellen und Bezeugen rechtsverbindlicher Urkunden wenig Niederschlag gefunden. In der Appendix II der „Annalen von Colmar“

(um 1300) findet sich eine wertvolle Beschreibung der Zustände im Elsass in der Zeit vor 1200, in der auch vom Adel die Rede ist:<sup>4</sup>

Die Adligen bewohnten in den Dörfern kleine Türme, die sie vor ihresgleichen kaum verteidigen konnten [...] Burgen und feste Häuser gab es da noch wenige, aus denen einige später zu kleinen Städten geworden sind. Nur wenige bestanden aus bestarem Mauerwerk [...] Die Ritter hatten Muße für die Jagd, den Fischfang, den turnei und die tjost, den Minnedienst, und fast alle bildeten eine einfache Hurerei für eine geringe Sünde.



Wassergieß aus Bronze für die Tafel (Aqua manile) im Form eines Turnieritters, um 1300.



Ideallbild einer *Tjost*. Der siegreiche Ritter sticht seinen Gegner vor teilnahmsvoll gestikulierenden Damen vom Pferd, wobei seine Lanze bricht.

dardurch leyblosz, oder sonst die leüth  
geschädiget werden mödhen.

Außer dem Missbrauch des Turnierens wird in diesen Lehrsätzen auch die gute und gerechte Behandlung der Untertanen im Sinne des Begriffes „Schutz und Schirm“ gefordert.<sup>8</sup> Diesen auf das Alte und Neue Testament sowie auf Thomas von Aquin gestützten Thesen folgen noch weitere Lehrsätze, die sich auch in anderen Unterweisungsbüchern des Spätmittelalters finden. Zitiert sei hier noch folgende Stelle:<sup>9</sup>

Nu aber noch mehr:  
Sechs ding zieren den Adell  
Gottes Fronbt  
Demütigkeit  
Barmherzigkeit  
Mitleidigkeit  
Wahrheit  
Liebe zu dem Rechten.

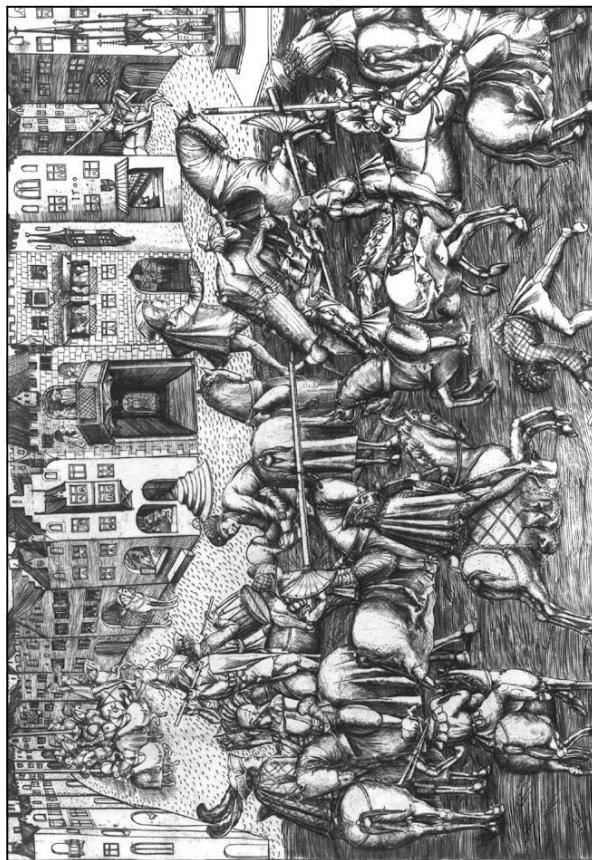


Öfenkachel mit heraldisch ausgestatteten Turnierritten. Gefunden auf der 1356 zerstörten Burg Bischofstein bei Basel.

Die Verpflichtung, auf einem Kreuzzug – oder mittels einer Ersatzleistung – gegen die Heiden zu streiten, bleibt für den Ritter als *miles christianus* bis ins ausgehende Mittelalter allerdings ein unbestrittenes Gebot.<sup>6</sup> Zudem werden die Ideale des Ritterums durch ethische und kirchlich-religiöse Pflichten ergänzt. Dies findet sich beispielsweise im Familienbuch der Herren von Epplingen (1480) wie folgt formuliert:<sup>7</sup>

Ritterschaft Üben (d. h. Turnieren) ist  
nicht stünd' sander wol und Recht gehon, also zum  
ersten durch eines gemeinen nutzen willun, der  
Gemeindt die von den Rüttern sollen beschwimmt  
werden, und in der Zeit desz frydes sollen sich  
die Ritter Knecht üben mit stechen, mit Turnieren  
mit schiezen, mit ringen, weffen; und anderm  
damit sye gebraucht werden, und dasz gebott  
Gott auch dem Volk von Israel zuthuon.

Überdies warnt der Text vor dem Missbrauch des Ritterums. Erstens durch die Bedrängung des Volkes und der Untertanen und deren ungerechte Beseeurung, zweitens durch die Ausplündierung der Leute im Krieg, drittens wann sye die Ritterspil treyben mit  
stechen und Turnieren, durch weltliche ehr und  
wollust willen, mit schaden, also dassz Jenands  
der Lebensstil des Adels nur bedingt durchzusetzen.



Ungordnetes Sticheln unter musikalischer Begleitung auf einem städtischen Platz. Meister M3.

(Nobiles in villa tures parvulas habuerunt,  
quos a sibi similibus ins defendere potuerunt [...] ]  
Castra et castella in ea pauca fuerunt ex quibus  
quidam postea in munitiones seu in civitates par-  
vulas inuidabantur. Parva ex pretioso opera lapi-  
dabuntur [...] Miles veritonibus, piscationibus,  
tormentis, hastilatis, amplexibus vacabant,  
et pene omnes simplicem fornicationem peccatum  
minimum reputabant.)

der was in allen enden gar  
bestecket und behangen  
mit wärmen und mit dlangen  
mit kroten und mit natern;  
ir lip was voller blättern  
und ungfäger eizien,  
fliegen und ämzien  
ein wunder drinne sätzen,  
ir fleisch die maden äzen  
unz üff das gebene.

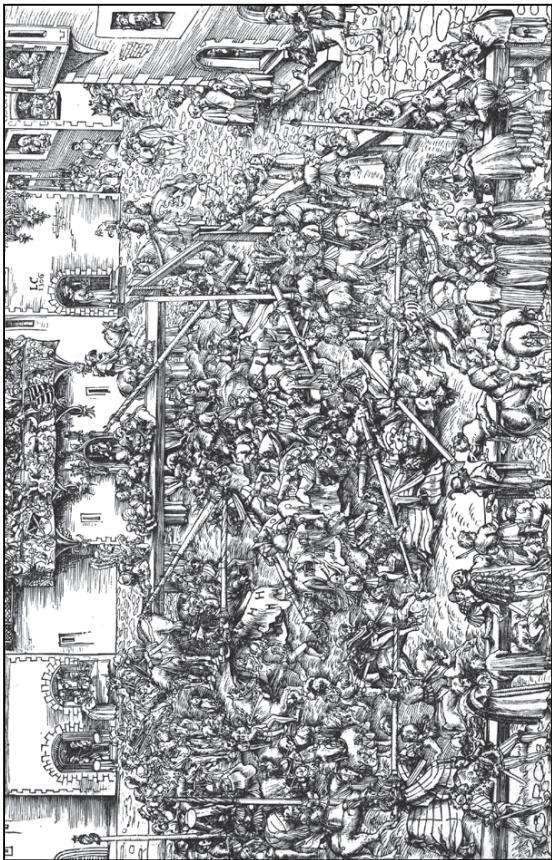
Dieser entsetzliche Anblick erschüttert Wirk von Gravenberg so sehr, dass er den Dienst an Frau Wert aufgibt, Frau und Kinder verlässt und „das Kreuz nimmt“, um jenseits des Meeres gegen die Heiden zu streiten und so seine Seele zu retten. Die in diesem Gedicht drastisch ausgesprochene Warnung vor einem als sündhaft dargestellten Streit nach einem nur weltlichen Dingen zugewandten Ritterum vermag sich in der Gedankenwelt und im Lebensstil des Adels nur bedingt durchzusetzen.

Das Turnieren bildet demnach schon um 1200 eine verbreitete standesgemäße kurzzwilf, und der Turnierritter, wie er uns auch in Bildquellen entgegentritt, gilt als gesellschaftliches Vor- und Leitbild, wie es in der Gestalt des Wirt von Gravenberg eindrücklich vorgestellt wird. Dem vorbildlichen Ritter erscheint eine wunderschöne Dame, die sich als Frau Wert zu erkennen gibt und ihm als Lohn für seinen Dienst ihren Rücken zeigt.<sup>5</sup>

KAP. I



Burg Ramstein im Jura bei Basel. Beispiel für eine durchschnittliche Höhenburg. Weder das Innere noch das Gelände in der Umgebung ließen Platz zum Turnieren.



Ein jahres Turnier auf einem städtischen Platz. Viele Zuschauer lehnen sich an die Schnallen. Lucas Cranach 1506.

angehören. Der Rittertitel selbst ist nicht erblich, wohl aber das Recht, ihn zu erwerben („Ritterbürtigkeit“). Pauschal wird überdies von Rittern gesprochen, wenn von einem größeren adligen Verband von Kriegern oder Turnierern die Rede ist, dem auch „Edle“ angehören, die ritterbürtigen Familien entstammen und rittermäßig für Kampf oder Turnier ausgerüstet sind, aber – aus wlichen Gründen auch immer – den Titel des *miles nicht* führen. In den Urkunden erscheinen sie unter dem Titel „Edelknacht“ (lat. *armiger*).<sup>10</sup>

Der Ritter gehört einer durch Eid gebundenen Gemeinschaft an, die zur Einhaltung gesellschaftlicher Normen verpflichtet ist, welche auch ein ehrenhaftes Verhalten im Krieg und im Kampfspiel umfassen. „Ritterschaft pflegen“, als Formel schon im 13. Jh. belegt, ist ein mehrdeutiger Begriff, unter dem je nach Sinnzusammenhang das Bestreiten von Turnieren, das Kämpfen nach den Standesegeln oder die Pflege eines gehobenen Lebensstils verstanden werden kann. Der Ausdruck „ritterlich“ als Synonym zu „fair“, „rapier“ oder „zuwokrannend“ hat sich bis heute erhalten. Da die Kampfspiele des mittelalterlichen Adels nach den Regeln ritterlicher Wertvorstellungen verlaufen und den ritterhaften Adel vorbehalten bleiben, kann der Ausdruck „Ritter-

spiel“ der bis in die frühe Neuzeit hinein gebraucht wird, die Turnierveranstaltung mit all ihren festlichen und repräsentativen Programmentemen bezeichneten.<sup>11</sup> Der gehobene Lebensstil des stadt- und burgässigen Adels bleibt nicht auf den gelegentlichen Besuch von kostspieligen Turnierveranstaltungen mit ihrem Festbetrieb und Minnedienst beschränkt. Neben den alltäglichen Pflichten, der Ausübung der Herrschaftsrechte und des Lehnsdienstes (sofern eine Lehnshabhaftigkeit besteht), sowie der gewaltsamen Durchsetzung unterschiedlicher Rechtsansprüche mit dem Mittel der Fehde, bleibt Zeit für allerlei *Kurzweil*. Zu dieser zählen neben der *Herz-, Pirsch- und Beizjagd* mit Hunden und Greifvögeln, Brettspielen und Musizieren, auch „Sportarten“ wie Ringen, Wettkampf, Weitsprung oder Steinstoßen, ferner eine Art Bocca und der Zielwurf mit flachen Steinen. Berühmtheit besitzt, dass auch das oft als „unritterlich“ bezeichnete Schießen mit dem Langbogen oder der Armbrust zu den *adellichen Lebungen* gerechnet wird. (Archäologische Spuren lassen ahnen, dass auf Burgen mit weitem Innenhof auf das Ziel geschossen wurde.)<sup>12</sup> Auch wenn die Turniere nur von der ritterlichen und allenfalls patrizischen Oberschicht veranstaltet werden und sich somit durch eine gesellschaftliche Exklusivität auszeichnen, figen sie sich doch in den allgemeinen Festbetrieb im Jahreslauf ein. Haupttermin sind die Fastnacht, die Flingsträge und die Zwölf Nächte zwischen Weihnachten und Dreikönigen. Diese Tage sind erfüllt von vielseitigem Brauchtum unterschiedlichen Ursprungs, woran alle Bevölkerungsschichten beteiligt sind. Im Turnierwesen sind deßhalb Elemente fassbar, in denen sich terminspezifisches Brauchtum spiegelt, etwa in den Hochzeitsturnieren an Pfingsten. Zu den Beziehungen zwischen Turnierwesen und allgemeinem Festbrauchtum im Jahreslauf liegen einstellige wenige Forschungsergebnisse vor.<sup>13</sup>

Die wichtigsten Kampfspieleformen, die *jost* und der *turnet*, scheinen – dessen ist man sich im Mittelalter bewusst – in Frankreich aufgekommen zu sein und bis um 1300 mit der Ausbreitung der höfischen Ritterkultur im ganzen Heiligen Römischen Reich, in Italien, Spanien, im südlichen Skandinavien und weiten Teilen Osteuropas heimisch geworden zu sein. In das Turnierbrauchtum werden auch das ursprünglich wohl in Oberitalien ausgeübte Figurenreiten des *buhorts* und das in der südwestlichen Romania beheimatete Quintanastechen, im deutschen Sprechraum auch Ringstechen und Rolandreiten abgehalten wie etwa zur Fastnachtszeit, sondern auch als Begierveranstaltung zu anderen, für den Adel wichtigen Anlässen, so zu Hochzeiten, Krönungen, im Anschluss an das Fest der Schwertleite bzw. des Ritterschlags, ferner an Hofftagen des Herrschers und im Spätmittelalter zu Besuch des Königs in einer Stadt. Sie gelten somit zu Recht als wichtigstes Ausdrucksmitel adliger Selbstdarstellung und Standesrepräsentation.

Die am ritterlichen Turnier gepflegten Kampf- und Reiterspiele bleiben zunächst, wie bereits angedeutet, naturgemäß dem vermögenden Erbadel vorbehalten, während Training, Ausrüstung, Begleitung, Wertkampfsätze und Festbetrieb Kosten verursachen, die für die

## DIE TURNIERZEICHNUNGEN IM TURM DES SCHLOSSES SPIEZ

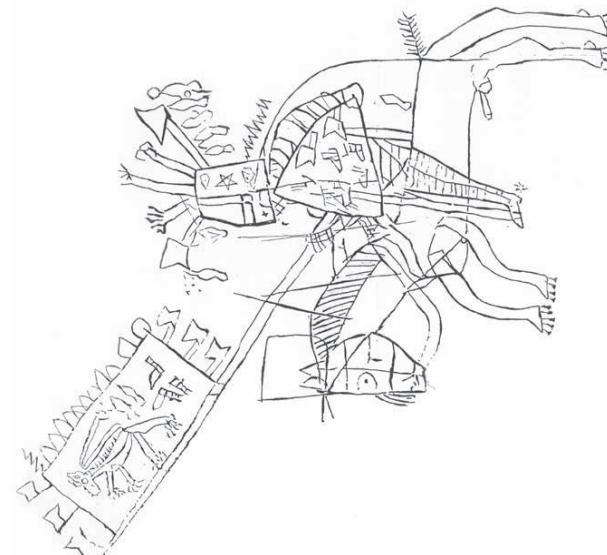
Im Hauptturm des Schlosses Spiez am Thuner See finden sich Ritzzeichnungen tistoriender Ritter aus der Zeit um 1300. Es handelt sich nicht um künstlerischen Wandschmuck, sondern um läienhafte Kritzeleien. Damals befand sich die Burg Spiez im Besitz Heinrichs III. von Strättligen-Laubegg, von dem die sogenannten „Strättliger Chronik“ des Elogius Kiburg er berichtet: *Heinrich von Lottlegg war ger und ganz ein kind oder ein sun d' dieser Welt.*

Die abgebildete Figur aus der Nische des Kitchens kamins zeigt einige Einzelheiten, die auf künstlerisch gestalteten Turnierdarstellungen in Repräsentationsräumen nicht festgehalten sind, aber dem ungeschickten Zeichner, offenbar einem Kenner des Tistoriens, so wichtig schienen, dass er sie zum Teil überproportioniert festgehalten hat. In erster Linie sind die mächtigen Griffhägel zu nennen, mit denen die Hufseisen befestigt sind. Sie waren für den Turnieritter deshalb so wertvoll, weil sie den Hufen wie „Spikes“ auf weichen Boden Halt verliehen und beim Turnieren entscheidend wichtige, schnelle Wenden ermöglichten. Ferner fällt auf, dass es dem Zeichner offenbar darauf ankam, das Geschlecht des Pferdes zu kennzeichnen. Schließlich ist noch eine Einzelheit hervorzuheben: Auf der linken Stirnpartie des Topfhelms ist als apopäisches Zeichen ein Drudenfuß (Pentagramm) angebracht, wodurch der Träger vor einem an dieser Stelle besonders gefährlichen Lanzentreffer geschützt werden sollte.

Lit. Hofer, Paul: Die Graffiti im Spiezer Schlosssturm, in: Zeitschrift für Schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte, Bd. 2, 1940, S. 10ff.; Baeriwal, Armand: Eine Turnierdarstellung aus der Zeit um 1300 im Schlosssturm von Spiez, in: Mittelalter, Zeitschrift des Schweiz. Burgenvereins, Bd. 19, 2014, S. 8ff.

breite Bewölkterung in der Stadt und auf dem Land unterschiedlich sind. Dies trifft in besonderem Maße auf die Bewaffnung zu. Bis gegen die Mitte des 13. Jhs. benutzt der Ritter im Turnier die gleiche Ausrüstung wie im Krieg, abgesehen von dem nur im *turnet* eingesetzten Kollben. Ab ca. 1250 kommt es aber zu einer immer stärkeren Trennung von Feld- und Turnierbewaffnung. Das dreizackige „Krönlein“ auf der Turnierlanze macht den Anfang, dann folgen – neben einem heraldischen Schmuck, der immer mehr aufsteift – die Spezialformen von Helm, Panzer, Sattel und Schwert. Die Turnierritzung dient im ausgehenden Mittelalter nicht mehr nur dem praktischen Gebrauch in der *fost* und im *turnet*, sondern auch – in möglichst kostbaren Ausführung – der ritterlichen und fürstlichen Standesrepräsentation.<sup>15</sup>

Mit dem Aufkommen einer kapitalkräftigen, städtischen Oberschicht, die vor allem aus Kaufleuten, Grundbesitzern und Geldverleihern besteht, drängt sich aber seit dem 14. Jh. eine neue gesellschaftliche Gruppe durch den Kauf von Tiereh, herrschaftlichen Ämtern und Rechten sowie durch Heiratsverbindungen in den alten Ritterstand hinein und lässt die sozialen Grenzen zwischen altem Erbadel und städtischem Patriziat verschwimmen. Gegen diese Entwicklung setzen sich die alten, ritterbürtigen Geschlechter zur Wehr, indem sie



Turnierritter, Ritzzeichnung im Burgturm von Spiez.

sich durch die Einführung der Turnierfähigkeit gegen unten abschließen. Diese wird vom Nachweis adliger Vorfahren, die schon an Turnieren teilgenommen haben und einer nicht auf Handel oder Geldverleih ge stützten Lebensweise abhängig gemacht. So bildet sich im Spätmittelalter ein „Turnieradel“ heraus, der sich auf eine möglichst lange, oft sogar fictive Ahnenreihe be ruft. In dieser exklusiven Gruppe gründen sich im 15. Jh. die regionalen Turniergeellschaften (vgl. Kap. 25), die nicht nur bestrebt sind, Turniere unabhängig von der Gunst und Freigebigkeit fürstlicher Landesherrn durchzuführen, sondern auch in einem Rahmen zu halten, der auch für weniger begüterte Familien aus altem Adel erschwinglich ist. Es werden deshalb auch Herren aus dem alten Erbadel zum Turnier zugelassen, die als „Edle“ oder „Edellnechte“ keinen Rittertitel tragen.<sup>16</sup>

Versuche des reichen Stadtbürgertums, das sich rit tifche Lebensformen angeeignet hat, die „echte“ Tur nierfähigkeit zu erlangen, bleiben mehrheitlich erfolglos, was zur Veranstaltung eigener „patrizischer“ Kampf spiele führt. Diese werden vom alten „Turnieradel“ nicht anerkannt und gelegentlich sogar gestört oder verhindert. Nur als lächerliche Karikaturen des Turniers gelten die von Bauern gleichermaßen wie von Adligen ver anstalteten „Kuhelturniere“ zur Fastnachtszeit.<sup>17</sup>

Der allmähliche Rückgang turnierfähiger Geschlechter führt sich in eine Entwicklung des 14./15. Jhs. ein, welcher der zahlreiche, ländliche Kleindadel ausgesetzt ist und die am Begriff des „Burgenserbens“ festgemacht werden kann.<sup>18</sup> Unter territorialpolitischen und wirtschaftlichen Druck fühlen sich viele kleinadlige Familien gezwungen, ihre Burgen dem Zerfall preiszugeben, ihre herrschaftlichen Rechte und Güter zu veräußern, in Städte abzuwandern und ihren rituellen Lebensstil aufzugeben. Die Teilnahme an Turnieren, die laufend kostspieliger wird, können sich immer weniger Familien aus dem Kleindadel leisten, was durch die „Luxusbremse“ der Turniergeellschaften nur unwesentlich beeinflusst werden kann. Am Ausgang des Mittelalters gehört die Zukunft des Turnierwesens den Fürstenhöfen, wo sich die rituellen Kampfspiele nach und nach in prunkvolle Schauspielstungen verwandeln.

Aus diesem knappen Überblick geht hervor, dass das ritterliche Turnier weit mehr ist als eine sporn schichtliche Episode. Auch wenn im Mittelpunkt des „Ritterspiels“ verschiedene Kampf- und Reiter Spiele stehen, umfasst das Turnier doch eine Vielzahl kultur- und

sozialgeschichtlicher volkskundlicher und realenkundlicher Aspekte. Diese sollen in den folgenden Kapiteln etwas näher beleuchtet werden.

### Quellen und Literaturhinweise

- Das Familienbuch der Herren von Epfingen, hrsg. v. Dorothea A. Christ, Liestal 1992, S. 189f.
- Orth, Elsbeth: Ritter und Turnier in: Fleckenstein (Hrsg.): Turnier, S. 19ff.; vgl. Ferner etwa Merz, Walther: Bungen des Siegau 1, Aarau 1909, S. 72f.; Stammtafel 7 (Herren von Bärenfels).
- Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 8, Leipzig 1893, Sp. 1057.
- Annales Colmarientes, hrsg. v. Ch. Gerard et. Lblin, Colmar 1854, S. 228.
- Konrad von Würzburg: Der Welt Lohn, in: Kleinerer Dichtungen, Bd. 1, hrsg. v. Edward Schröder, Berlin-Neukölln 1959, V. 18ff. und V. 218ff.
- van Winter, Johanna Maria: Ritterturn, Ideal und Wirklichkeit, München 1968, S. 52ff.
- Familienbuch Epfingen (wie Ann. 1), S. 189f. 1959, S. 284ff.
- Brunner Otto: Land und Herrschaft, Wien – Wiesbaden 1959, S. 284ff.
- Familienbuch Epfingen (wie Ann. 1), S. 190.
- Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1872, Sp. 109 (urkundliche Belege bei Marz, Walther; Bürgen des Siegau, Bde. 1 – 4, Aarau 1909 – 1914, passim).
- Grimm (wie Ann. 3), Sp. 107, 13.
- Hinweise auf Schießübungen im geräumigen Innenhof: Meyer, Werner: Die Frohburg, Ausgrabungen 1973 – 1977, Zürich 1989, S. 107.
- Schautalberger, Walter: Der Wettkampf in der Alten Eidgenossenschaft, Bd. 1, Bern 1972, S. 45ff.
- Huizinga, Jan: Herbst des Mittelalters, deutsch v. Kurt Küster, Stuttgart 1993, S. 79ff.
- Gamber, Ortwin: Ritterspiele und Turniertüstung im Spätmittelalter, in: Fleckenstein (Hrsg.): Turnier, S. 51ff.
- Rixner, Georg: Turnierbuch, Simmern 1530, Reprint, eingeleitet von Willi Wagner, Solingen 1997, Fol. 278v.
- Kurras, Lotte: Ritter und Turniere, Stuttgart – Zürich 1992, S. 57ff.; Zott, Thomas: Adl. Bürgertum und Turniere in deutschen Städten, in: Fleckenstein (Hrsg.): Turnier, S. 48ff.
- Meyer, Werner: Der Wandel des adeligen Lebensstils im 13. und 14. Jahrhundert, in: Nachrichten des Schweiz. Burgenvereins 49, 1976, S. 9ff.

